

B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gottesacker" der Gemeinde Vörstetten

1. Anlaß und Grund der Planänderung

In den als Dorfgebiet ausgewiesenen Flächen des Bebauungsplanes "Gottesacker" sind nach der bestehenden Rechtsauffassung nach der vorhandenen Bebauung und baulichen Nutzung Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Nach der neueren Rechtsprechung werden zunehmend in Dorfgebieten Vergnügungsstätten (darunter auch Spielhallen bis ca. 100 qm) als "sonstige Gewerbegebiete" nach § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Baunutzungsverordnung zugelassen. Dies entspricht nicht dem Planungswillen der Gemeinde, der darauf gerichtet ist, die dörfliche Struktur in diesem Bereich zu erhalten. Die Einrichtung von Vergnügungsstätten, wie z. B. einer Spielhalle (auch wenn sie nur bis 100 qm zugelassen würde), ist geeignet, diese Struktur nachhaltig zu stören und sogar dauerhaft zu verändern.

Der Bebauungsplan soll deshalb dahingehend geändert werden, daß diese Entwicklung verhindert und dem Planungswillen der Gemeinde Rechnung getragen wird.

2. Kosten

Kosten entstehen der Gemeinde durch die Bebauungsplanänderung nicht.

3. Besondere Maßnahmen

Der Gemeinderat hat beschlossen, bei etwaigen Bauanträgen, die bis zur Rechtskraft der Bebauungsplanänderung eingehen können, die Aussetzung der Entscheidung gem. § 15 Baugesetzbuch im einzelnen Bauantragsverfahren zu beantragen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.



Vörstetten, den 7. November 1988

*Fischbach*

Fischbach, Bürgermeisterstellvertreter